



Themen dieser Steuernachrichten sind wie folgend:

1. **Gesetz über die Umwandlung des Nutzungsrechts in das Eigentumsrecht über dem Baugrundstück mit Vergütung** Seite 1
2. **Entwurf des Gesetzes über Investitionen**..... Seite 2
3. **Stellungnahme des Finanzministeriums: der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerverbindlichkeit bei Ausgabe der Aktien an die Mitarbeiter** Seite 3
4. **Stellungnahme des Finanzministeriums: Das Recht auf Steuerkredit auf Grund Anlagen in das Anlagevermögen**..... Seite 3

In Rücksicht darauf, dass es im Laufe des zweiten Quartals 2015 keine intensive gesetzgebende Aktivität im Bereich der Finanzen und Steuern gab, haben wir beschlossen, Sie nicht nur über Details der erlassenen Gesetze zu informieren (was zur unseren üblichen Praxis gehört), sondern auch über den Entwurf des wichtigen Gesetzes über Investitionen, Stellungnahmen des Finanzministeriums, die Antworten auf einige der wichtigen Fragen aus der Praxis geben.

1. Gesetz über die Umwandlung des Nutzungsrechts in das Eigentumsrecht auf dem Baugrundstück mit Vergütung

Am 28. Juli 2015 ist das Gesetz über die Umwandlung des Nutzungsrechts in das Eigentumsrecht auf dem Baugrundstück mit Vergütung in Kraft getreten. Das Ziel des Gesetzes ist, dass das Verfahren der Eigentumstransformation auf dem Baugrundstück abgeschlossen und der ungestörte Ausbau in Serbien ermöglicht wird. Im nachfolgenden Text schildern wir Neuheiten, die dieses Gesetz gebracht hat.

- Mit dem Gesetz sind Bedingungen und das Recht auf die Umwandlung des Nutzungsrechts in das Eigentumsrecht bzw. der langfristigen Miete auf dem Baugrundstück, mit Zahlung des Marktwerts dieses Baugrundstücks, vorgeschrieben, so dass die Investoren nicht mehr das Recht auf die Nutzung des Grundstücks haben können, sondern können zwischen dem Recht auf die langfristige Miete oder Eigentumsrecht wählen.
- Der Betrag der Vergütung, nach der die Konversion des Nutzungsrechts in das Eigentumsrecht durchgeführt wird, wird nach dem Marktwert des Grundstücks zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf die Konversion festgelegt. Der festgelegte Marktwert kann reduziert werden, wenn sich das Grundstück in einer ungenügend entwickelten Gemeinde befindet, bzw. in einer Gemeinde mit einer ausserordentlich niedrigen Lebensstandard oder hoher Rate an Arbeitslosigkeit. Genauso, wenn die Rede von der Konversion des Baugrundstücks ist, wird der festgestellte Marktwert der Katasterparzelle um den Betrag des Marktwerts des Grundstücks für die regelmässige Benutzung des Objekts vermindert.

- Die Vergütung für die Konversion kann einmalig oder in 60 gleichen monatlichen Raten bezahlt werden. Wenn die Vergütung im einmaligen Betrag gezahlt wird, dann ist der Antragsteller berechtigt auf eine Verminderung in Höhe von 30% im Vergleich zu dem festgelegten Betrag der Vergütung.
- Für das Grundstück, auf dem das Nutzungsrechts besteht, bis zum Erwerb und der Eintragung des Eigentumsrechts, kann eine langfristige Miete für 99 Jahre abgeschlossen werden. Die Höhe der Vergütung wird derart bestimmt, indem der Betrag des Marktwerts der Liegenschaft auf 99 Jahre geteilt wird und ein solch erhaltener Betrag bildet den Betrag der jährlichen Miete.
- Die Bearbeitung aller Anträge auf die Konversion, die vor dem 28. Juli 2015 gestellt wurden, wird eingestellt, so dass die Antragsteller einen neuen Antrag auf die Konversion gemäss Bestimmungen dieses Gesetzes stellen müssen.

2. Entwurf des Gesetzes über Investitionen

Nach mehreren Anpassungen des Textes, hat das Wirtschaftsministerium der breiteren Öffentlichkeit den Entwurf des Gesetzes über Investitionen präsentiert. In Rücksicht auf die rege öffentliche Diskussion, die im Zeitraum vom 14. April bis zum 5. Mai 2015 stattgefunden hat, kann man erwarten, dass der endgültige Text des Gesetzes nach Annahme Änderungen im Vergleich zu dem derzeit verfügbaren Entwurf haben wird. Nachfolgend präsentieren wir Ihnen die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs. Über die Annahme des Gesetzes werden wir Sie in der nächsten Ausgabe der Nachrichten informieren.

- Zwecks Anregung der Investitionen, wurden den Investoren steuerliche Anregungen, Zollanregungen, Anregungen im Rahmen des Systems der pflichtigen Sozialversicherung sowie Formen der Verleihung der staatlichen Hilfe angeboten.
- Für die Unterstützung der Investitionen wird die Bildung des Rats für wirtschaftliche Entwicklung vorgesehen, der Entwicklungsagentur Serbiens, Büro für Investitionen auf der lokalen Ebene bzw. auf der Ebene der autonomen Provinz, sowie auf der Ebene der autonomen Provinz, sowie Bildung der Projektteams.
- Der Bedeutung der Investitionen nach, unterscheidet der Entwurf die Investition von lokaler, regionaler Bedeutung und Investitionen von besonderer Bedeutung für die Republik Serbien. Ob die konkrete Investition für die Massnahmen der Anregung qualifiziert wird, wird nach Kriterien bestimmt, die in Abhängigkeit von der Art der Investition, von der lokalen Selbstverwaltung, von der Regierung der Republik Serbien bzw. von der autonomen Provinz festgelegt wird.
- Für die Verleihung der staatlichen Hilfe, als Massnahme zur Anregung der Investitionen, wird die öffentliche Ausschreibung veröffentlicht. Für Investitionen von besonderer Bedeutung für die Republik Serbien, erfolgt die Verleihung der staatlichen Hilfe ohne Veröffentlichung der Ausschreibung und über die Verleihung der Hilfe selbst, entscheidet der Rat für wirtschaftliche Entwicklung.
- Der Investor ist berechtigt alle Urkunden einzureichen und öffentliche Urkunden über das Investitionsbüro zu übernehmen.
- Auf Antrag des Investors, wird auch ein Projektteam gebildet, das mit dem Investor eine Investitionsvereinbarung abschliessen kann, mit der alle Urkunden und Angaben angeführt werden, die der Investor einreichen muss, damit ihm, in der vereinbarten Frist alle öffentlichen Urkunden ausgestellt werden, die dem Investor ermöglichen mit seinen Investitionen zu beginnen. Mit der Investitionsvereinbarung werden keine Anregungen der Investitionen verliehen.
- Die Regierung kann einen speziellen Investitionsvertrag mit dem Investor abschliessen, mit dem auch zusätzliche Garantien und besondere Anregungen für die Investition von besonderer Bedeutung geboten werden können, wie etwa Übernahme der Pflicht des Ausbaus bestimmter Objekte und des Infrastrukturnetzes, Vereinbarung über das Schiedsgericht, Klausel der fiskalen Stabilisation, andere Klauseln, die im internationalen Investitionsrecht für Investitionsverträge im konkreten Wirtschaftszweig üblich sind und andere Anregungen gemäss Gesetz.

3. Zeitpunkt der Entstehung der Steuerverbindlichkeit bei Ausgabe der Aktien an Mitarbeiter

Gemäss Einkommenssteuergesetz, gelten als Löhne, auch Wertpapiere, die der Mitarbeiter auf Grund des Rechts auf die Belohnung erhält (z.B. Aktienoptionen) vom Arbeitgeber oder mit dem Arbeitgeber der verbundenen Person. Das Finanzministerium hat am 15. Juli 2015 die offizielle Stellungnahme über die Anwendung der Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes gegeben, die sich auf den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerverbindlichkeit auf Grund des Lohns bezieht, wenn die beim inländischen Arbeitgeber angestellte Person das Recht auf Aktien von der verbundenen Person aus dem Ausland geltend macht.

Die angeführte Stellungnahme definiert näher den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerverbindlichkeit, wenn die natürliche Person beim inländischen Arbeitgeber das Recht auf Aktien bei der verbundenen Person im Ausland geltend macht. In der konkreten Situation, werden die Kosten des Erwerbs dieser Aktien vom lokalen Arbeitgeber getragen, gemäss internationalen Rechnungslegungsstandards, es wird eine monatliche Rückstellung des bestimmten Betrags der Kosten in eigenen Geschäftsbüchern des lokalen Arbeitgebers für den Erwerb dieses Rechts, mit zum Zeitpunkt des Erwerbs dieses Rechts vorgenommen. Da es in den Geschäftsbüchern des lokalen Arbeitgebers möglich ist den tatsächlichen Betrag der erworbenen Aktien ausschliesslich nach Empfang der Rechnung von der verbundenen Person zu evidenzieren (da alle Umstände und Elemente von Bedeutung für die präzise Feststellung der Kosten bekannt sind), wird mit der Stellungnahme präzisiert, dass der steuerbare Zeitpunkt dann entsteht, wenn der Mitarbeiter das Verfügungsrecht an Aktien erwirbt und nicht wenn die Rückstellung eines bestimmten Betrags in den Geschäftsbüchern des Arbeitgebers durchgeführt wurde.

4. Das Recht auf Steuerkredit auf Grund Anlagen in das Anlagevermögen

Anlässlich der Anwendung des Gewinnsteuergesetzes der Rechtspersonen, hat das Finanzministerium am 24. Juni die offizielle Stellungnahme auf Grund Anlagen in das Anlagevermögen gegeben, die im Jahre 2013 durchgeführt wurden, in der Situation, wenn sich die Steuerperiode des Steuerpflichtigen vom Kalenderjahr unterscheidet. Wir erinnern daran, dass die steuerliche Anregung, die früher mit dem Artikel 48. des Gewinnsteuergesetzes der Rechtspersonen vorgesehen war, durch Änderungen und Ergänzungen aufgehoben wurde, die ab dem 1. Januar 2014 angewandt werden, so dass es ohne Antwort geblieben ist, ob die steuerliche Anregung auch Steuerpflichtige haben, denen sich die Steuerperiode vom Kalenderjahr unterscheidet, bzw. nicht zum 31. Dezember 2013 endet.

Laut angeführter Stellungnahme, wird dem Steuerpflichtigen, dessen Steuerperiode sich vom Kalenderjahr unterscheidet, das Recht auf das Steuerkredit auf Grund Anlagen in das Anlagevermögen, die im Jahre 2013 durchgeführt wurden, anerkannt und zwar ab dem Datum des Beginns dieser Steuerperiode in 2013 und abschliessend mit Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2013 durchgeführt wurden, wenn die gegenständlichen Anlagen in der Steuerbilanz und Steueranmeldung, die für die Steuerperiode, die sich vom Kalenderjahr unterscheidet, ausgewiesen sind. Mit einer solchen Auslegung ist die Lage der Steuerpflichtigen, denen die Steuerperiode für 2013 mit dem Kalenderjahr 2013 gleicht, mit den Steuerpflichtigen, bei denen sich das Steuerjahr 2013 vom Kalenderjahr 2013 unterschieden hat, im Bereich der Rechte auf die Geltendmachung der steuerlichen Anregung gleichgestellt.

Ihre Kontakte in Serbien:



Bojan Žepinić
Steuerberater, Partner
Tel: +381 11 655 88 00
E-Mail: bojan.zepinic@tpa-horwath.rs



Thomas Haneder
Steuerberater, Partner
Tel: +381 11 655 88 00
E-Mail: thomas.haneder@tpa-horwath.rs



Ivana Rotim
Leiterin der Steuerabteilung
Tel: +381 11 655 88 00
E-Mail: ivana.rotim@tpa-horwath.rs



Monika Andrić Vučićević
Leiterin der Rechnungslegungsabteilung
Tel: +381 11 655 88 00
E-Mail: monika.andric@tpa-horwath.rs



Jelena Hadžić
Wirtschaftsprüferin
Tel: +381 11 655 88 00
E-Mail: jelena.hadzic@tpa-horwath.rs

TPA Horwath d.o.o.
Makedonska 30 (Eurocentar), III sprat
11000 Beograd, Srbija
www.tpa-horwath.rs
www.tpa-horwath.com

Diese Nachrichten wurden von Seiten der Gesellschaft TPA Horwath Srbija erstellt.
Mit freundlichen Grüßen,
Ihr TPA Horwath Srbija Team

Wenn Sie regelmässige Informationen wünschen, bitte melden Sie sich für unsere [Nachrichten an](#).

ANMERKUNG Aktualisierung der Informationen: Juli 2015. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Angaben sind im grossen Masse vereinfacht und können durch einen individuellen Ratschlag nicht ersetzt werden. Verantwortliche Person für den Inhalt: Bojan Žepinić, Partner, Str. Makedonska 30 (Eurocentar), III Stock, 11000 Belgrad, Mitglied von Crowe Horwath International (Zürich) – Verein der getrennten und unabhängigen zertifizierten Rechnungsführer und Berater. Telefonnummer: +381 11 655 88 00; Fax: +381 11 655 88 01. Webseite: www.tpa-horwath.rs.
Konzept und Design: TPA Horwath
Copyright © 2015 TPA Horwath d.o.o., Str. Makedonska 30 (Eurocentar), III Stock Belgrad
Alle Rechte sind vorbehalten.